

ist ein souveränes Recht der Krone, und die Parlamente haben in seine Ausübung nichts dreinzureden.

Ja gewiß, das Recht der Gnade ist ein Recht von Gottes Gnaden, ein frommes Recht, auf welches deshalb auch der Bibelspruch paßt: An seinen Früchten sollt ihr es erkennen.

Die reichsgesetzliche Regelung des Auswanderungswesens.

Von Julius Bruhns.

Vor Kurzem ging dem deutschen Reichstag von Seiten des Bundesraths eine Gesetzesvorlage zu, die sich mit der reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens beschäftigt. Es hat recht lange gedauert, bis endlich einmal wieder ein solcher Gesetzentwurf das Licht der Welt erblickte. Gleich dem Mädchen aus der Fremde erschien seit dem Beginn der gegenwärtigen Legislaturperiode des Reichstags Jahr für Jahr in den Spalten der offiziellen Blätter die Ankündigung, daß die neue Session ganz sicher auch ein Auswanderungsgesetz bringen werde. Man hörte dann wohl gelegentlich noch von Berathungen eines solchen Entwurfs durch Ausschüsse des Bundesraths oder durch das Auswärtige Amt, auch von solchen begutachtender Natur durch den Kolonialrath zc., aber es verging eine Session des Reichstags nach der anderen, ohne daß sich die Resultate dieser anscheinend sehr eingehenden Vorarbeiten in einer Vorlage für den Reichstag offenbarten. Gewiß würde es sowohl der Mehrheit unserer Reichsboten wie der großen Masse des Volkes viel angenehmer sein, wenn man ein ähnlich bedachtames Tempo bei der Vorbereitung von Militär-, Marine- und Steuervorlagen beobachten wollte, während man die Erfüllung gesetzgeberischer Aufgaben, wie sie die Regelung des Auswanderungswesens darstellt, wirklich ganz erheblich mehr hätte beschleunigen können, als wie das bisher geschehen ist.

Die Reichsverfassung unterstellt in ihrem Artikel 4 „der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern“. Und doch giebt es wohl kein anderes dem Reiche zugewiesenes Gebiet der Gesetzgebung, das so arg vernachlässigt wurde, wie das der Auswanderungsgesetzgebung. Zur Ausführung dieser verfassungsmäßigen Verpflichtung des Reiches ist bisher nichts als eine auf die Handhabung der Reichsaufsicht gerichtete Maßnahme erfolgt, nämlich die Bestellung eines Reichskommissars zur Beaufsichtigung der Auswanderungsverhältnisse in Hamburg, Bremen, Geestmünde, später auch in Stettin und Swinemünde. Aber das Aufsichtsrecht eines in Hamburg und erst neuerdings eines auch in Bremen domicilirten Reichskommissars ist lediglich ein polizeiliches, und die Reichskommissare sind, ähnlich wie die Gewerbeinspektoren, nicht einmal mit unmittelbarer Zwangsgewalt ausgerüstet, sondern können nur „eintretenden Falles die Lokalbehörden auf entdeckte Mängel aufmerksam machen“. Bei allem Eifer, den die Reichskommissare bei Ausübung ihres Amtes zeigen mögen, kann doch unter diesen Umständen von einer genügenden und Erfolg versprechenden Aufsicht der Auswanderungsverhältnisse durch das Reich nicht gesprochen werden. Und doch ist diese Beaufsichtigung alles, was seitens des Reiches für die Regelung des Auswanderungswesens überhaupt geschieht. Von der Berechtigung, das Auswanderungswesen gesetzlich zu regeln, hat das Reich bisher gar keinen Gebrauch gemacht.

In der Reichsgesetzgebung des Auswanderungswesens nur in negativer Weise gedacht in der Gewerbeordnung, in der ausgesprochen ist, daß ihre Bestimmungen keine Anwendung finden auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten, und im Handelsgesetzbuch, dem zu Folge die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden nicht berührt werden. Es gelten also für das gesammte Auswanderungswesen, für die Konzessionirung der Unternehmer und Agenten, für die Verpflichtungen derselben gegen die Auswanderer, wie für die Einrichtung der Schiffe, Logishäuser u. s. w. und schließlich für die Kontrolle all' dieser Verhältnisse ganz uneingeschränkt die partikularrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten.

Solcher Bestimmungen nun giebt es in den verschiedenen Bundesstaaten sehr viele und von sehr verschiedener Natur, oft auch von ganz verschiedenen Grundanschauungen ausgehend, besonders in Bezug auf Konzessionirung von Auswanderungs-Unternehmern und -Agenten, auf Kautionzforderungen und auf Feststellung der Verpflichtungen gegenüber dem Auswanderer zc. In mehreren Bundesstaaten fehlt jede Regelung des Auswanderungswesens, während andere sich darauf beschränken, lediglich eine besondere Erlaubniß für den Betrieb des Auswanderungsgeschäfts festzusetzen. Wenn man nun noch erwägt, daß die partikularrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten allesammt ein recht respektables Alter haben — sie stammen zumeist aus den fünfziger und sechziger Jahren — und daher durch eine Unmasse von Ministerialerlassen, Polizeiverordnungen u. s. w. abgeändert, ergänzt und erläutert wurden, dann wird man sich einen ungefähren Begriff machen können von dem Paragraphengewirr, durch das im einigen Deutschen Reiche „Ordnung“ geschaffen wird in den das Auswanderungswesen betreffenden Fragen.

Die beiden Hansestädte Bremen und Hamburg, die Hauptexpeditionsplätze für die überseeische Auswanderung, haben naturgemäß Bestimmungen getroffen, die den Bedürfnissen und Anforderungen der in neuerer Zeit erheblich veränderten Verhältnisse im Auswanderungswesen besser entsprechen. Insbesondere Hamburg hat durch ein im Jahre 1887 erlassenes und noch im Jahre 1896 modifizirtes Gesetz sehr eingehende Vorschriften gegeben, die, in Einzelheiten hier und da gewiß verbesserungsbedürftig, im Großen und Ganzen die Interessen der Auswanderer in ausreichender Weise zu schützen geeignet sind, soweit solche Interessen beim Abschluß der Verträge, bei der Beherbergung im Abfahrtschafen u. s. w. in Frage kommen. Nicht so günstig liegt nach unseren Erfahrungen die Sache bezüglich der Einrichtungen auf den Auswandererschiffen selbst, und zwar gilt das nicht nur für die Schiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Gesellschaft, sondern in mindestens so hohem Maße auch für die Schiffe des Norddeutschen Lloyd in Bremen. Doch darüber noch an anderer Stelle etwas mehr.

Die Vielgestaltigkeit und vielfache Unzulänglichkeit der bisherigen Landesgesetzlichen Bestimmungen über das Auswanderungswesen hat schon in den siebenziger Jahren das lebhafteste Bedürfniß nach reichsgesetzlicher Regelung der Frage hervorgerufen und diesem Bedürfniß gab dann der Reichstagsabgeordnete Dr. Friedrich Kapp, ein Mann von reicher Erfahrung auch auf diesem Gebiete, Ausdruck in einem im Jahre 1878 dem Reichstag vorgelegten, von Mitgliedern fast aller Parteien unterstützten Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern. Der Kappsche Entwurf ging von der vollkommen richtigen Anschauung aus, daß ein Auswanderungsgesetz unter keinen

Umständen die Aufgabe und die Wirkung haben dürfe, der Auswanderung selbst hemmend in den Weg zu treten. Weber solle man dem Agenten die Ausübung seines Gewerbebetriebs durch allerlei polizeiliche Chikanen zc. erschweren, noch solle man dem Auswanderer selbst durch gesetzliche Hemmnisse die Ausführung seines Vorhabens schwierig gestalten. Dr. Rapp sagt in der trefflichen Begründung seines Gesetzentwurfs:

„Allerdings wird der Staat bestrebt sein müssen, einem ihn schwächenden Abflusse vorzubeugen. Aber die Mittel, hier zu wirken, liegen auf einem ganz anderen Gebiet, als auf dem der Auswanderungsgesetzgebung. Sie liegen auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung und bestehen darin, daß man versucht, durch Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände dem jetzt Auswandernden die Heimath heimisch zu machen. Eine deutsche Auswanderungsgesetzgebung wird vielmehr, nachdem der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit im Reiche im vollsten Maße anerkannt ist . . . nur von einer Tendenz geleitet sein dürfen, von der des Schutzes und der Fürsorge für die Auswanderer.“

Und in diesem Sinne gehalten waren denn auch die einzelnen Bestimmungen des Rappschen Gesetzentwurfs, auf die wir hier Raum mangels halber des Näheren nicht eingehen wollen. Der Entwurf ging an eine vierzehngliedrige Kommission, die neben einigen geringfügigeren Verschlechterungen, wie z. B. die Beschränkung der Erlaubniß zur Auswandererbeförderung auf bestimmte Länder oder Theile derselben oder Orte, auch recht aner kennenswerthe Verbesserungen des Entwurfs vornahm, wie es unter Anderem das Verbot war, in die Beförderungsverträge Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Auswanderer verpflichtet werden, den Beförderungspreis ganz oder theilweise, oder geleistete Vorschüsse während der Reise oder nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückzuzahlen, oder durch Arbeit abzuverdienen, oder durch welche sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung beschränkt werden.

Leider war die verdienstvolle Arbeit vergebens; der Reichstag wurde schon kurze Zeit nach Erstattung des Kommissionsberichts in Folge des Attentatsrummels aufgelöst und der neugewählte Reichstag war viel zu sehr mit der Durchführung der „segensreich wirkenden“ Schutzollpolitik beschäftigt, um noch Zeit und Geschmak zu finden an der Vollendung jener von seinem Vorgänger begonnenen Arbeit. Daß von der Reichsregierung selbst auf diesem Gebiet nichts geschah, darf nicht weiter verwundern. Man muß sich vor Augen führen, daß in den der Inaugurirung der bismarckischen Schutzollpolitik folgenden Jahren die deutsche Auswanderung eine vorher und nachher nie erreichte Höhe gewann, sehr zum Aerger Bismarcks, der die unangenehme Erscheinung — eine unleugbare Wirkung seiner auf Ausraubung des Volkes gerichteten Wirtschaftspolitik und der schmachtvollen Ausnahme gesetzgebung — bekanntlich als einen Beweis besondern Wohlergehens der Bevölkerung Deutschlands darzustellen wagte. Daß aber unter diesen Umständen das „nationale Empfinden“ Bismarcks tief verletzt war und er es keineswegs zulassen konnte, daß Gesetze zum Schutze der das „theure“ Vaterland verlassenden Auswanderer geschaffen wurden, ist wohl erklärlich. Wurde doch sogar eine formelle Instruktion erlassen, die es den deutschen Konsuln ausdrücklich verbot, sich der deutschen Auswanderer in der Fremde anzunehmen.

So ist es denn während der ganzen Dauer des bismarckischen Regimes zur Vorlage eines Auswanderungsgesetzes nicht mehr gekommen, obwohl ein solches damals bei der riesig angewachsenen Auswanderung deutscher, und der langsam, aber stetig und stark steigenden Auswanderung fremdländischer Staatsangehöriger

über deutsche Häfen zur dringenden Nothwendigkeit geworden war. Erst der Nachfolger Bismarcks, Graf Caprivi, legte im Jahre 1892 — mehr wie vierzehn Jahre nach Einbringung des Rappschens Entwurfs — dem Reichstag einen Gesetzentwurf über das Auswanderungswesen vor. Wir können uns bei der kritischen Betrachtung dieses Entwurfs kurz fassen, enthält er doch zumeist mit dem gegenwärtig dem Reichstag vorliegenden Entwurf identische Bestimmungen — bis auf einige wenige Abweichungen, die allerdings sehr schwerwiegender Natur und geeignet waren, jenen Entwurf als vollkommen vom Geiste Bismarcks erfüllt darzustellen. Wir haben hier besonders jenen famosen § 21 der damaligen Vorlage im Auge, der da bestimmte, daß Jeder, der aus dem Deutschen Reiche auswandern wollte, sich einem Aufgebotsverfahren unterziehen mußte, d. h. seine Absicht der Ortspolizeibehörde anzuzeigen hatte, worauf diese Behörde die bevorstehende Auswanderung öffentlich bekannt zu machen und nach Ablauf von vier Wochen dem Auswanderungslustigen eine Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung auszustellen hatte. Ohne Vorbringung dieser Bescheinigung sollte kein Unternehmer mit einem Auswanderungslustigen den ebenfalls gesetzlich vorgesehenen schriftlichen Beförderungsvertrag abschließen, geschweige denn die Beförderung selbst vornehmen, bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu 6000 Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten. Das war gewiß ein eklatanter Eingriff in die Auswanderungsfreiheit und ein Stück Bureaokratismus dazu. Die Begründung der Vorlage meinte nach bewährtem Muster, daß man selbstverständlich den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit nicht antasten wolle, daß es aber „eine der vornehmlichsten Aufgaben dieses Gesetzes sein müsse, durch geeignete Maßregeln den Mißbräuchen vorzubeugen, zu welchen die gewährleistete Auswanderungsfreiheit benutzt werden könne“. Man müsse, hieß es weiter, „die heimliche Auswanderung verhindern, wenn durch dieselbe der Auswandernde sich der Erfüllung öffentlichrechtlicher wie privatrechtlicher Verpflichtungen entziehen wolle, und zwar kämen hier insbesondere in Betracht die Ansprüche, welche der Staat aus strafbaren Handlungen des Auswandernden, der Staat und sonstige öffentliche Verbände aus seiner Abgabepflicht, Armenverbände aus armenrechtlichen Verpflichtungen des Auswanderers und einzelne Personen aus privatrechtlichen Titeln gegen den Auswandernden zu erheben hätten“. Welchen Zwecken diese Bestimmung aber ganz besonders dienen sollte, das verrieth ein weiterer Passus der Motive, welcher lautete: „Es gilt dies namentlich auch von Ansprüchen auf Fortsetzung eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, über deren durch Auswanderung in unrechtmäßiger Weise herbeigeführte Unterbrechung in neuerer Zeit vielfache Klagen laut geworden sind.“

Man wollte offenbar ganz im Geiste Bismarcks nicht nur der Auswanderung schlechthin durch bureaukratische Scherereien Hindernisse in den Weg legen, sondern dabei auch noch den Arbeitgebern und zwar vornehmlich den Aqrariern helfen, „ihre“ Arbeiter dauernd an die Scholle zu fesseln. Brauchte der Großgrundbesitzer doch nur einen auf längere Jahre berechneten Arbeitskontrakt mit den ländlichen Tagelöhnern und dem Gesinde abzuschließen, um dadurch der Flucht „feiner“ Leute nach Amerika ein unübersteigliches Hinderniß entgegenzusetzen.

Diese Begünstigung der Interessen der Großgrundbesitzer, die Thatsache, daß mit den Bestimmungen des § 21 nur der besitzlose Proletarier getroffen werden sollte — für Kajütspassagiere sollte nach § 37 das ganze Gesetz nicht gelten; Leute, die Geld hatten, um einen Platz in der Kajüte bezahlen zu können, konnten sich also ganz ungestört allen möglichen rechtlichen Verpflichtungen durch die Auswanderung entziehen — und weiter die Thatsache, daß durch

jenen § 21 die Auswanderung von deutschen Häfen abgelenkt und fremdländischen Häfen zugetrieben worden wäre, die nicht ganz einflusslosen Hamburger und Bremer Häfen also erheblichen Schaden erlitten hätten, erweckten denn auch lebhaften Widerspruch gegen den ganzen Entwurf, der auch in anderen Punkten recht schwach war. In einer Verathung selbst nur in erster Lesung kam es nicht — die Auflösung des Reichstags im Mai 1893 bereitete diesem Entwurf gleich dem vorgängigen Kappschen ein vorzeitiges Ende.

Wie schon Eingangss ausgeführt, hat man dann fast vier Jahre gebraucht, bis man mit einer neuen Vorlage den Versuch einer endlichen Regelung dieser wichtigen Frage machte. Es kann nicht behauptet werden, daß die an und für sich von keiner Seite geleugnete Nothwendigkeit der reichsgesetzlichen Regelung des Auswandererwesens gegenwärtig drängender wäre wie früher. Im Gegentheil machen sich die bestehenden Uebelstände zur Zeit vielfach weniger geltend wie früher, weil sowohl die Auswanderung deutscher Staatsangehöriger wie auch die Beförderung fremdländischer Auswanderer über deutsche Häfen seit einigen Jahren ganz erheblich abgenommen hat. Einige Zahlenangaben, die aus amtlichen Quellen stammen, mögen das hier kurz darthun. Ueber deutsche Häfen wanderten aus:

Zu Jahre	Aus Deutschland	Aus anderen Ländern	Zu Ganzen
1880	94 966	54 803	149 769
1881	184 369	62 963	247 332
1882	169 216	62 138	231 354
1883	143 941	57 355	201 296
1884	126 411	68 963	195 374
1885	88 903	66 247	155 150
1886	66 647	99 827	166 474
1887	79 473	92 989	172 462
1888	60 671	106 386	167 057
1889	74 101	106 808	180 909
1890	74 820	168 471	243 291
1891	92 145	196 080	288 225
1892	90 183	151 412	241 595
1893	71 008	98 288	169 296
1894	33 566	52 760	86 326
1895	29 226	95 074	124 300
1896	25 771	95 803	121 574
Zusammen	1 404 817	1 636 367	3 041 184

Diese Aufstellung zeigt u. A., daß die Zahl der auswanderungslustigen Deutschen besonders in den letzten drei Jahren bedeutend abgenommen hat, eine an sich recht erfreuliche Erscheinung, die einerseits auf die größere wirtschaftliche Prosperität, deren sich Deutschland gegenwärtig erfreut, andererseits auf die durchaus ungünstige Lage des Geschäfts in Nordamerika, dem Hauptanziehungspunkt für Auswanderer, zurückzuführen sein wird. Ohne hier in Erörterungen ökonomischer Natur eintreten zu wollen, soll aber doch darauf hingewiesen werden, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands sowohl wie auch Amerikas nicht von Dauer sein werden und daß in gar nicht langer Frist für Deutschland wieder eine Zeit der Krisis, der Geschäftsstörung kommen dürfte, eine Zeit, die den Strom der Auswanderungslustigen erheblich verstärken wird, und zwar um so mehr, wenn mittlerweile Amerika sich von seiner gegenwärtigen wirtschaftlichen Depression erholt haben sollte. Wenn daher in Folge der geringen Auswanderung die mancherlei Uebel, welche die Regellosigkeit des Aus-

wanderungswesens hervorrief oder bestehen ließ, im Augenblick weniger hart empfunden werden sollten, so dürfte das keinen stichhaltigen Grund abgeben, der Frage nunmehr indifferent zu begegnen.

Was nun den gegenwärtig dem Reichstag vorliegenden Gesekentwurf betrifft, so muß man zunächst verwundert fragen, wozu denn unsere Gesekentwürfe fabrizirenden Geheimräthe hier vier Jahre der Vorbereitung gebraucht haben? Der Entwurf stellt sich, wie schon gesagt, in fast allen wesentlichen Einzelheiten als eine meist wortgetreue Wiederholung des im Jahre 1892 eingebrachten Entwurfs dar — ausgenommen das famose Aufgebotsverfahren, welches diesmal weggeblieben ist. Ganz jedoch scheint man sich auch im neuen Entwurf nicht von dem Bestreben losgemacht zu haben, den ostelbischen Junkern gefällig zu sein, denn § 24 des jetzigen Entwurfs verbietet die Beförderung von Auswanderern, sowie den Abschluß von Verträgen über die Beförderung u. A. auch dann, wenn die Festnahme des Auswanderungswilligen von einer Polizeibehörde angeordnet ist; eine solche Festnahme aber kann bekanntlich die Polizei schon dann anordnen, wenn das Gesinde kontraktbrüchig den Dienst verläßt.

Die wesentliche Wiederholung des älteren Entwurfs durch den jetzt vorliegenden läßt auch im Uebrigen viele der früheren Mängel bestehen; man hat am grünen Tische von der damals geübten recht scharfen und sachverständigen Kritik nichts oder doch sehr wenig profitirt. Wir wollen uns hier Raummangels halber auf die Anführung einiger wesentlicher Punkte beschränken. Da ist vor allem das gänzliche Fehlen aller gesetzlichen Bestimmungen über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der zur Beförderung von Auswanderern dienenden Schiffe. Die Auswanderungsgesetze Hamburgs und Bremens enthalten darüber eingehende Vorschriften. Allerdings keine Vorschriften, die den berechtigten Ansprüchen der Auswanderer völlig genügen können. Gewiß sind mit der gewaltigen Entwicklung des Schiffbaues die Zustände auf den Schiffen ganz allgemein besser geworden, aber den Löwenantheil an den mannigfachen Verbesserungen haben die ersten und zweiten Kajüten davongetragen, die in prächtige, mit allem nur denkbaren Komfort ausgestattete Räume verwandelt wurden. Die Zwischendecks der Auswandererschiffe dagegen waren und sind immer noch richtige Stiefkinder, was Bequemlichkeit, Reinlichkeit und gute Luft betrifft, von irgend welchem Luxus ganz abgesehen. Nach den im Hamburger Gesetz geltenden Bestimmungen soll das Zwischendeck eine Höhe von mindestens 1,83 Meter von Deck zu Deck haben und es soll für jeden Passagier ein nicht durch Ladung, Gepäck oder Proviantgegenstände beschränkter Raum von mindestens 2,85 Kubikmeter im Passagierdeck vorhanden sein. Außerdem muß für jeden Zwischendeckpassagier ein Raum von mindestens 0,25 Quadratmeter auf Deck zur Benutzung frei bleiben. (Für sozialdemokratische Versammlungslokale wird von der Polizei oft das vierfache gefordert.) Schlafkojen dürfen nur zwei übereinander sein, jede Kojen soll mindestens 1,83 Meter lang und 0,50 Meter breit sein. Zur Erleichterung des Besteigens der Längskojen sind Gänge von mindestens 0,60 Meter Breite anzubringen. Behufs Einnahme der Mahlzeiten im Zwischendeck sollen daselbst auch die erforderliche Anzahl von Tischen und Bänken angebracht sein, so der Raum es gestattet u. s. w. Alle diese Bestimmungen sind Fortschritte gegenüber den früheren Zuständen, aber sie genügen den wirklichen und berechtigten Bedürfnissen der sogenannten Zwischendecker keineswegs, und gerade dann am allerwenigsten, wenn die Auswanderung florirt und die Zwischendecks der großen Schiffe oft mit tausend und mehr Personen besetzt sind. Die

ärgersten Uebelstände, wie sie im Besonderen durch die ungenügenden Raumverhältnisse hervorgerufen werden, offenbaren sich in ihrer ganzen abschreckenden Größe erst dann, wenn das Schiff sich auf hoher See befindet und viele Hunderte der Zwischendeckpassagiere an den Folgen der Seekrankheit darniederliegen. Dann ist der niedrige Raum mit seinen übereinanderliegenden Kojen, in welchen überall die von der Seekrankheit Befallenen umherliegen, mit seinen schmalen Gängen und der ganz ungenügenden Ventilation von den abscheulichsten, erstickenden Dünsten erfüllt und gleicht vielmehr einer Höhle, als wie einem Aufenthaltsort für Menschen. Dazu kommt, daß es überall an Bedienung fehlt, denn nur zwei, höchstens drei Stewards sind für das Zwischendeck angestellt, und weibliche Bedienung für die weiblichen Zwischendeckspassagiere giebt es insbesondere beim Norddeutschen Lloyd in Bremen überhaupt nicht. Auch über die Verpflegung, die bei den Kajütpassagieren geradezu überreichlich ist, wird von den Zwischendeckern sehr viel geklagt. Auch auf andere Gebiete noch ließen sich die Beschwerden ausdehnen, so z. B. bezüglich der Behandlung der Zwischendeckspassagiere durch die Mannschaft, die Offiziere u.

So besserungsbedürftig die Verhältnisse nun auch sind, so bieten die in Bremen und Hamburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen immerhin genügende Handhaben, den größten Mißständen entgegenzutreten zu können. Jedenfalls aber sollte es unerläßliche Grundbedingung für ein zu erlassendes Reichsgesetz über das Auswanderungswesen sein, nach dieser Richtung hin möglichst humane Regeln aufzustellen. Statt dessen überweist der in Rede stehende Entwurf der Reichsregierung in § 37 dem Bundesrath die Befugniß, Vorschriften zu erlassen über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, sowie über das Verfahren bei der Einschiffung und die Sorge für die Auswanderer während der Reise. Das, was unseres Erachtens den eigentlichen Kern eines zum Schutze der Auswanderer zu erlassenden Reichsgesetzes bilden sollte, das wird hier vollständig der Einwirkung des wichtigsten Gesetzgebungsfaktors, des Reichstags, entzogen und dem beliebigen Gestalten des Bundesraths überlassen. Irgend ein vernünftiger Grund für ein solches Verhalten ist nirgends ersichtlich. Oder sollte man fürchten, daß das Gesetz zu umfangreich, zu komplizirt ausfallen könnte, wenn es mit den Bestimmungen ausgestattet werden würde, die eigentlich den ganzen Zweck des Gesetzes ausmachen sollten? Vor einem solchen Argument müßte freilich jede Kritik schweigen.

Ebenso vermißt man in der Vorlage jede nähere Feststellung der Rechte der auch fernerhin als Kontrollbeamte in den Hafenorten fungirenden Reichskommissare. Die Vorlage beschränkt sich auf die Bestimmung, daß diese Kommissare befugt sind, den Untersuchungen der Schiffe über Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung, welche durch seitens der Landesregierungen bestellte Besichtigter vorgenommen werden sollen, beizuwohnen und auch selbständig solche Untersuchungen vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörde auf die etwa wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen. Das ist alles, aber keineswegs genug. Man sollte die Kontrollbefugnisse der Reichskommissare gesetzlich genau festlegen, die Kommissare nicht nur mit Zwangsgewalt ausrüsten, sondern auch ihre Stellung gegenüber den Landesbehörden autoritativ gestalten, sie zu einer höheren Zustanz in allen die Kontrolle betreffenden Angelegenheiten machen.

Wie mangelhaft die Aufsicht trotz der vorhandenen Bestimmungen in den resp. Hamburger und Bremer Gesetzen oft ausgeübt wird, das haben die Verhandlungen des Reichstags über den Untergang der „Elbe“ klärlieh erwiesen. Und ein wie wenig erfreuliches Licht wirft auf die hier erörterten Verhältnisse u. A. auch die zufällig entdeckte Thatsache, daß die Führer der Auswandererschiffe in Bremerhaven von der Revision ihrer Schiffe durch den Reichskommissar vorher Kenntniß erhielten. Welchen Werth eine solche Kontrolle dann noch haben kann, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Auch der Schutz der Auswanderer im Hafen selbst ist im Entwurf nicht vorgesehen. Und doch gilt es hier mancherlei Uebelstände zu bekämpfen. Nicht nur eine besonders scharfe Kontrolle der Logirwirths im Auswanderungshafen, sondern gerade auch die Aufstellung gesetzlicher Regeln für die Behandlung und Verpflegung der Auswanderer ist erforderlich. Besonders die Interessen fremdsprachlicher Auswanderer sind da zu schützen, vornehmlich in Zeiten starker Auswanderung. Gesetzliche Bestimmungen darüber giebt es auch in den bezüglichen Hamburger und Bremer Gesetzen nicht, sondern nur eine Reihe von Polizeiverordnungen, die nicht immer sehr strenge beobachtet werden.

Zur besseren Sicherstellung der Ansprüche der Auswanderer, für welche die von den Unternehmern zu leistende Kaution im Mindestbetrug von 50000 Mark nicht immer ausreicht, war aus dem Kapp'schen Entwurf eine Bestimmung in den 1892er Entwurf der Regierung übergegangen, welche den Unternehmer verpflichtete, die Ueberfahrtselder und Lebensmittel, sowie die etwaigen Verluste und Schäden, welche in Folge gänzlicher oder theilweiser Nichterfüllung des Beförderungsvertrags eintreten können, zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen. Diese durchaus angemessene Vorschrift ist ohne jeden ersichtlichen Grund im neuen Entwurf in die durchaus ungenügende Bestimmung verändert, daß der Unternehmer verpflichtet werden kann, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auswanderer eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen dementsprechenden Betrag zu hinterlegen. Dies Abweichen von dem alten Entwurf bedeutet eine erhebliche Verschlechterung des neuen. Ebenso fehlt im neuen Entwurf das vorerwähnte, in dem von der Reichstagskommission umgestalteten Kapp'schen Entwurf enthaltene Verbot, in die Beförderungsverträge Bestimmungen aufzunehmen, welche die Auswanderer verpflichten, den Fahrpreis zc. während der Reise oder nach der Ankunft zurückzuzahlen oder abzuverdienen u. s. w. Weiter erscheint es uns als ein nicht unerheblicher Mangel, daß die Vorlage die Ausdehnung der Schutzbestimmungen, welche nach § 37 der Bundesrath erlassen soll, auf diejenigen deutschen Schiffe, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, nicht unbedingt vorsieht, sondern einer eventuellen kaiserlichen Verordnung vorbehält. Hier kommen zunächst die aus der Fremde auf deutschen Schiffen heimkehrenden deutschen Auswanderer in Betracht, dann aber auch die von deutschen Gesellschaften, z. B. dem Norddeutschen Lloyd, unterhaltenen Dampferlinien zwischen ausländischen Häfen, wie z. B. Genoa—New York. Ganz besonders aber kommen, wie übrigens die Begründung der Vorlage selbst betont, hier in Betracht der Transport der chinesischen Kulis nach und von den britischen, niederländischen und spanischen Kolonien, wie nach weiter gelegenen überseeischen Ländern. Für diese Kulitransporte werden mit Vorliebe — das wird amtlich zugegeben — deutsche Dampfer verwendet. Hier bestehen die größtlichen Mißstände; die armen, schlitzäugigen Söhne des himmlischen Reiches werden viel ärger wie das Vieh in den Schiffen behandelt und in den engen Räumen des Zwischendecks wie die

Häringe verpackt, denn je größer die Ladung Menschenfleisch, um so größer auch der klingende Gewinn. Konsularische Polizeimaßnahmen, die hier und da gelibt werden, haben einen nennenswerthen Erfolg nicht gehabt, was um so erklärlicher erscheint, wenn man erfährt, daß in Folge der gesetzlichen Bestimmungen der Höchstbetrag der vom Konsul festzusetzenden Strafe 150 Mark ist. Hier hätte unsere Reichsgefesgebung vortreffliche Gelegenheit, ein Werk wahrer Menschenliebe zu üben und dem deutschen Namen Ehre zu verschaffen.

Zu den Forderungen einer möglichst umfassenden Fürsorge für die Auswanderer gehört gewiß auch die Errichtung eines zentralen Auskunftsbüreaus für alle auf das Auswanderungswesen bezüglichen Angelegenheiten. Professor v. Philippovich (Wien) erstattete vor einigen Jahren, als er noch in Freiburg i. B. Professor war, der Reichsregierung in einer Denkschrift ein ausführliches Referat über die Regelung des Auswanderungswesens und nahm dabei eingehend Bezug auf das Projekt der Errichtung eines zentralen Auskunftsbüreaus. Dasselbe gipfelte in der Forderung der Errichtung einer Zentralstelle, welche aus Vertretern der um den Schutz der Auswandernden bemühten Vereine zusammensetzen wäre, sowie aus Privatpersonen, welche über die Bedürfnisse der Auswandernden und über die für ihre Niederlassung geeigneten Gebiete unterrichtet sind, aus Parlamentariern und aus Vertretern der an der Auswanderung interessirten Kreise — der Arbeiter. Diese Zentralstelle könnte dann unbeschadet des Oberaufsichtsrechts des Reiches die Organisation der Auskunftsvertheilung an Auswanderungslustige, die Verbindung mit den betreffenden Stellen der Einwanderungsländer und die Entsendung von Spezialkommissionen zur Prüfung der Transportverhältnisse wie der Ansiedlungsbedingungen in die Hand nehmen. Leider hat dieser gewiß erwägenswerthe Vorschlag eines unserer ersten Sachverständigen auf dem betreffenden Gebiet durchaus nicht den Beifall der Regierung gefunden. Ein Wunder ist das freilich nicht: enthält doch dieser Vorschlag wohl gesunde sozialpolitische Gedanken, aber so gar nichts vom lieben preußischen Bureaumatengeist! Der neue Auswanderungsgesekentwurf der Regierung enthält denn auch kein Wort über die Errichtung eines solchen Auskunftsbüreaus. In den Motiven wird zur Erklärung dieses Mangels ein Langes und Breites ausgeführt über die Unmöglichkeit, eine staatliche Auskunftsstelle der gedachten Art zu errichten, das wesentlich darin gipfelt, der Staat könne die Verantwortlichkeit für die durch solche Auskunftsvertheilungen entstehende Gefahr der staatlichen Förderung der Auswanderung nicht tragen. Man müsse das Auskunftswesen wie bisher der administrativen Handhabung überlassen.

Dabei sind selbstverständlich die vortrefflich wirkenden Auskunftsbüreaus in Belgien, England und der Schweiz unserer Regierung wohl bekannt. Das schweizerische Bureau in Bern tritt mit auswärtigen Behörden und Gesellschaften, sowie mit Privatpersonen in Verbindung über alles, was im Interesse der Auswanderer von Nutzen sein kann. Es läßt Auswandererzüge nach dem Ein- und Aussehungshafen begleiten, die Logirhäuser und Schiffseinrichtungen besichtigen u. s. w. Das englische Information Office in London, Liverpool, Glasgow u. s. w. veröffentlicht alles, was über die Verhältnisse in überseeischen Ländern wissenschaftlich ist, giebt auch vierteljährliche Berichte in Broschürenform heraus über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den englischen Kolonien. In ähnlicher Weise arbeitet das belgische Bureau in Brüssel, das in allen Provinzhauptstädten Zweigniederlassungen errichtete.

Einen Ersatz für diese Büreaus sucht unsere Vorlage gewissermaßen dadurch zu geben, daß sie dem Unternehmer gegenüber einen Konzeßionsmodus

aufstellt, der diesen ganz in die Hand des allein entscheidenden Reichskanzlers giebt in Beziehung auf die „Hinlenkung der Auswanderung nach geeigneten Zielen“. Damit soll das Verlangen nach einer besonderen Auskunftsstelle entfallen, da „die Thatsache, daß der Reichskanzler für ein spezielles Ansiedlungsprojekt einen Unternehmer konzessionirt hat, diejenigen Garantien für das Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen einer gedeihlichen Existenz bietet, welche billigerweise verlangt und geboten werden können“, sagt die Begründung des Entwurfs. Aber dieser vermeintliche Ersatz des Auskunfts-Bureaus leistet nicht nur nicht das, was von ihm verlangt werden müßte, sondern birgt noch mancherlei Gefahren für den deutschen Auswanderer in sich. Daß jener Konzessionsmodus die Unternehmer ganz von dem Willen des jeweilig höchsten politischen Beamten im Reich abhängig macht, dürfte uns um der Unternehmer willen wenig Kopfzerbrechen verursachen. Bedenklicher aber wird diese Macht, die den Reichskanzler ohne jede Einschränkung in den Stand setzt, die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nur für bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Ein- und Ausfahrtsstellen zu erteilen, wenn wir uns vergegenwärtigen, welche hochfliegenden Pläne unsere Kolonialschwärmer im Busen hegen, und welchen Einfluß diese zum Theil sehr mächtigen und hochstehenden Herren auf die höchste Stelle in der Regierung auszuüben vermögen. Nur gar zu deutlich kommt schon in der Begründung des Gesekentwurfs der kolonialpolitische Pferdefuß zum Vorschein. Da heißt es ganz offen, daß es „bei der reichsgefesklichen Regelung des Auswanderungswesens in erster Linie darauf ankomme, Handhaben zu schaffen, welche geeignet sind, eine in wirtschaftlicher und nationaler Beziehung zielbewusste Auswanderungspolitik in dem von der öffentlichen Meinung in Deutschland verlangten Sinne zu schaffen“. Und als springender Punkt des zur Erreichung dieses hohen Zieles führenden Programms wird bezeichnet: „Erhaltung des Deutschthums unter den Auswanderern und Nugbarmachung der Auswanderung für die Interessen des Mutterlandes, und zwar durch Ablenkung der Auswanderung von in dieser Hinsicht ungeeigneten und Hinlenkung nach geeigneten Zielen.“ Das ist ganz im Jargon unserer Kolonialpolitiker geredet und man hätte fast erwarten dürfen, daß die amtliche Begründung im Weiteren dann dazu übergehen würde, nimmehr eingehend die Vorzüge Deutsch-Südwestafrikas und Deutsch-Ostafrikas zu schildern. Davon ist jedoch in der Begründung mit keinem Worte die Rede, sondern es wird nach jenem begeisternden Erkurs in das Gebiet „nationaler Auswanderungspolitik“ ausführlich der Werth Südamerikas für die deutsche Auswanderung gegenüber dem Nordamerikas abgewogen. Aber man sollte doch meinen, daß uns das nicht hinwegtäuschen dürfte über die Gefahr, die in der That darin liegt, dem Reichskanzler eine derartige Machtbefugniß zu erteilen. Wissen wir doch, daß in einflußreichen Kreisen ein lebhaftes Streben sich geltend macht, den Strom der deutschen Auswanderer dem Mutterlande zu erhalten, d. h. ihn zu einer kapitalistischen Kolonialausbeutung zu benügen. Wir haben daher alle Ursache, sehr wachsam zu sein und gerade bei dieser Gelegenheit den greifbaren Anfängen einer praktischen „nationalen Kolonialpolitik“ energisch zu widerstehen, die für viele Tausende deutscher Arbeiter zweifellos zum sicheren Verderben ausschlagen würde.

Und nun noch ein Wort über einige weniger wichtige, immerhin aber einer ganz kurzen Betrachtung werthe Punkte der Vorlage. Wir haben gewiß keine besondere Veranlassung, für die Interessen der Auswanderungsunternehmer und -Agenten einzutreten, und sind auch der Meinung, daß die Ausübung dieses

Gewerbes einer recht scharfen Ueberwachung durch die Behörden unterstellt sein müsse. Das bedingt aber keineswegs, daß unnöthige Hürden gegen diese Leute, die doch ein ganz legales Gewerbe ausüben, anzuwenden wären. Gewiß aber geht es, um nur eine von den mancherlei ansehbaren Polizeivorschriften des Entwurfs zu erörtern, zu weit, wenn die §§ 11 und 19 festsetzen, daß die dem Unternehmer oder Agenten ertheilte Erlaubniß jederzeit beschränkt oder widerrufen werden kann, ohne jede Ursache, lediglich nach Ermessen des Reichskanzlers resp. der höheren Verwaltungsbehörde. Ebenso können wir in der beabsichtigten Unterdrückung der sogenannten indirekten Beförderung mit dem besten Willen keine im nationalen Interesse liegende That ersehen. Es handelt sich bei der indirekten Beförderung bekanntlich darum, daß ausländische, meist englische Schiffe von deutschen Häfen aus (hauptsächlich nur von Hamburg) Auswanderer übernehmen, um sie durch die Nordsee nach der Ostküste Englands zu bringen, von wo aus die Auswanderer dann mit der Eisenbahn nach den an der Westküste Englands belegenen Hafensorten fahren, um von hier aus mittels transatlantischer Dampfer nach Amerika befördert zu werden. Deutsche Auswanderer benützen diese Reisegelegenheit selten, dagegen ist die Zahl der fremdländischen Auswanderer, welche auf solchen Prepaids fahren, recht groß und soll nach den Angaben von Interessenten in Hamburg fünfzig bis sechzig Prozent der überhaupt dort zur Einschiffung kommenden fremdländischen Auswanderer betragen. Die Unterdrückung der indirekten Beförderung würde daher für Hamburg eine nicht unbedeutende geschäftliche Schädigung ergeben. Freilich behaupten die Motive des Gesetzentwurfs, daß sich bei der Beförderung von Auswanderern auf englischen Schiffen für erstere häufig große Uebelstände ergeben hätten, während andererseits behauptet wird, daß die englischen Schiffe mindestens so gut eingerichtet seien, wie die deutschen. Wir möchten, ohne uns in eine Erörterung dieser Streitfrage weiter einzulassen, hier doch die Frage aufwerfen, ob es nicht an der Zeit wäre, den Versuch einer internationalen Regelung des Auswanderungswesens zu unternehmen. Ein Novum wäre ein solcher Versuch keineswegs, denn schon im Jahre 1868 hat der Bundesrath des damaligen Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, zwecks Erlaß von Vorschriften zum Schutze der Auswanderer auf Grund einer internationalen Vereinbarung mit den meistbetheiligten Staaten, insbesondere mit den Vereinigten Staaten und mit England in Verhandlungen einzutreten. Ueber das Resultat dieser Verhandlungen ist uns nichts bekannt, jedenfalls aber werden sie zu einem befriedigenden Abschluß nicht geführt haben, was noch keinen Grund abgeben würde, sie jetzt, nach Verlauf von weiteren drei Jahrzehnten, nicht zu wiederholen.

Vorläufig freilich dürften wir zufrieden sein, wenn wir endlich eine nationale Regelung des Auswanderungswesens erzielen könnten. Die Aussichten dazu sind bei der Belastung des Reichstags mit Arbeiten wie angesichts der ganzen verfahrenen und unsicheren innerpolitischen Lage nur äußerst geringe. Immerhin aber werden die sozialdemokratischen Vertreter im Reichstag sich der Pflicht, energisch auf die endliche Erledigung dieser durchaus wichtigen Aufgabe der Reichsgesetzgebung hinzuwirken, nicht entziehen. Und der Erledigung dieser Aufgabe soll in bescheidenem Maße auch die vorliegende Arbeit dienen.